

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Trittau am Donnerstag, dem 11.02.2016, 19:30 Uhr, im Verwaltungsgebäude Trittau.

Anwesend sind: GV Detlef Ziemann, Vorsitzender
 GV Michael Amann
 GV Jens Hoffmann
 GVin Sabine Paap
 GV Stephan Burmester
 GV Peter Lange
 WB Gerd Ludwig

Außerdem anwesend: Bürgermeister Oliver Mesch
 GV Harald Martens (ab 20.18 Uhr, zu TOP 7)
 Herr Christian Gajda, Seniorenbeiratsvorsitzender
 Stefan Schröter, FD Planung und Umwelt
 Christoph Magazowski, Protokollführer

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

GV Ludwig stellt den Antrag, den TOP 12.2 (Antrag auf Baumfällung im Bebauungsplan Nr. 3A) aufgrund des öffentlichen Interesses im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Diesem Antrag wird einvernehmlich mit der Vorgabe der Anonymisierung der Betroffenen zur Wahrung des Datenschutzes stattgegeben.

GV Ziemann stellt den Antrag den TOP 12.3 (Bebauung Altlastfläche Herrenruhmweg) ebenfalls in den öffentlichen Teil zu verschieben. Wegen der Zuordnung des TOPs als Bauvoranfrage wird seitens der Verwaltung davon abgeraten, diesen im öffentlichen Teil zu beraten. Daraufhin zieht GV Ziemann seinen Antrag zurück.

Es ergibt sich folgende geänderte

Tagesordnung:

1. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 13
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 03.11.2015
4. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
5. 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39
 Gebiet: südlich Rausdorfer Straße (L 160), rückwärtig der Grundstücke Rausdorfer
 Straße 63 bis 73 (ungerade Hausnummern)
 hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Oktober/November 2015)
 eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

6. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 im beschleunigten Verfahren einschließlich Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: südwestlich Goethering, Schillerstraße, Lessingstraße
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: Fläche nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße
hier: Aufstellungsbeschluss
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 als vorhabenbezogener Bebauungsplan
Gebiet: Fläche nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Vorstellung des Vorentwurfes
9. Antrag auf Baumfällung einschließlich Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3A hinsichtlich der Erhaltung von Bäumen auf einem Grundstück Hinter den Höfen
hier: Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
Gebiet: östlich Bahnhofstraße, Kehr wieder
hier: a) Ergebnis der Grundstückseigentümerumfrage
b) Entscheidung über das weitere Vorgehen
11. Mitteilungen und Anfragen
a) Mitteilungen der Verwaltung
b) Anfragen und Mitteilungen des Ausschusses
12. Einwohnerfragestunde (nur zu den vorangegangenen Tagesordnungspunkten)

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten, Private Bauangelegenheit und Planungen
- 13.1 Überlegungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und Nr. 5
Gebiet: nördlich Campestraße, südlich Poststraße
hier: Geplante Bauvorhaben auf den Grundstücken Poststraße 16 bis 22
- 13.2 Anfrage zur Bebauung des Grundstückes Herrenruhweg 35 nach Durchführung von Bodenaustausch (Altlastfläche)
Antragstellerin: Sabine Ast

Zu TOP 1: Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 13

Der Vorsitzende stellt den Ausschluss der Öffentlichkeit für die vorliegenden Anträge unter Tagesordnungspunkt 13 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunden

- 2.1 Ein Bürger spricht die Verlegung der Ortsdurchfahrt im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 an und fragt nach den Konsequenzen für die Anwohner hinsichtlich der Umlegung möglicher Erschließungskosten.
Herr Schröter erläutert, dass diese Maßnahmen im Zuge der geplanten Stellplatzherstellung an der Trittauer Heide erfolgt ist und versichert, dass mit dieser Maßnahme keine direkten Folgekosten für die Anwohner verbunden sind. Gleichzeitig kann nunmehr auf Anbauverbotszonen, die anderenfalls gefordert werden würden, verzichtet werden.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401

Zu TOP 3: Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 03.11.2015

Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung vom 03.11.2015 werden nicht erhoben.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401

Zu TOP 4: Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Im nichtöffentlichen Teil der Planungsausschusssitzung vom 03.11.2015 wurden keine Beschlüsse gefasst.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401

Zu TOP 5: 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 Gebiet: südlich Rausdorfer Straße (L 160), rückwärtig der Grundstücke

Rausdorfer Straße 63 bis 73 (ungerade Hausnummern)
hier: Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (Oktober/November 2015) eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

- GV Amann und GV Lange verlassen aufgrund von Befangenheit den Raum. -

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stolzenberg das Wort, der die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Themenbereiche erläutert.

Der Planer stellt heraus, dass in Teilen die Naturschutzverbände und TÖBs von überholten Landschaftsschutzgebietsgrenzen ausgegangen seien. Mit der Kreisverordnung „Trittauener Heide, Helkenteich“ ergeben sich gerade für den Plangeltungsbereich Veränderungen, so dass den vorgetragenen inhaltlichen Schwierigkeiten und Bedenken abgeholfen werden kann. Einwendungen der Kreisdienststellen bezüglich des Wasserschutzes führten hingegen zu maßgeblichen Planungsanpassungen im Vorfeld der Entwurfsplanung, Mit Schreiben vom 06.01.2016 ist nunmehr bestätigt worden, dass aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken mehr bestehen und die Erschließung als gesichert angesehen werden kann.

Bezüglich der Einstufung des zukünftig anzusiedelnden landwirtschaftlichen Betriebes erläutert Herr Stolzenberg, dass die Festlegung als „privilegierter Betrieb“ nicht im Einflussbereich der Gemeinde sondern im Verantwortungsbereich der Fachbehörden liegt. Die Festsetzungen sind allerdings auf einen anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb abgestellt. Die notwendigen Nachweise der Erfüllung der Kriterien sind durch den Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 notwendig sind, werden in einem städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Antragsteller selbst haben Flächen im Eigentum, die für diesen Zweck bereitgestellt werden. Das Monitoring der Maßnahmen befindet sich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Die damit einhergehenden Kosten werden vom Antragsteller zu erstatten sein.

GV Paap erkundigt sich, ob nun alle Aufforderungen der Fachbehörden, hier insbesondere die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, im Bebauungsplan umgesetzt wurden. Herr Stolzenberg bejaht diese Frage.

Herr Schröter schlägt vor, den Beschlussvorschlag Nr. 5 gemäß Vorlage um das Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen (inklusive der anfallenden Kosten), die Anpflanzung von Ersatzbäumen und die Einrichtung einer Wendemöglichkeit für LKW auf dem Betriebsgrundstück zu erweitern. Einen Kostenübernahmevertrag sowie eine Vereinbarung zur Lage der Gebäude auf der in Aussicht genommenen Hoffläche gibt es bereits.

GV Paap ergänzt, dass die Baumanpflanzungen im Rahmen der vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen „auf ausreichendem Grund“ zu geschehen haben. Auf Nachfrage von GV Paap stellt Herr Stolzenberg fest, dass die Grabenflächen einschließlich der Randbereiche im Eigentum des Landwirten bleiben. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen.

Dem Vorschlag von Herrn Schröter bezüglich der Beschlussänderung folgt der Planungsausschluss.

Damit kommt folgender Beschluss zur Abstimmung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung (Oktober/November 2015) zum Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit dem in der als Anlage zu TOP __ dieser Sitzungsniederschrift beschriebenen Ergebnis (Auswertung des Büros Planlabor Stolzenberg, Lübeck) geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände sowie die privaten Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet südlich der Rausdorfer (L160), rückwärtig der Grundstücke Rausdorfer Straße 63 bis 73 (ungerade Hausnummern) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist mit den Begünstigten der Planung ein städtebaulicher Vertrag über den Nachweis der Ausgleichsflächen, der Neuanpflanzung von Bäumen (inkl. der Kostenübernahme für die Anpflanzung und das Monitoring dieser Maßnahme), die Stellung der Gebäude sowie der Nutzung einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge auf dem Betriebsgelände abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:	7
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: GV Amann, GV Lange

GV Amann und GV Lange nehmen wieder an der Sitzung teil. Ihnen wird das Ergebnis der Beratung mitgeteilt.

(PA Trittau vom 11.02.2016)

2/401, Planlabor Stolzenberg, BWB

Zu TOP 6: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 im beschleunigten Verfahren einschließlich Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: südwestlich Goethering, Schillerstraße, Lessingstraße
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

GV Ziemann bittet Herrn Stolzenberg den Planentwurf zu erläutern. Der Planer legt die Planinhalte dar und erklärt, dass eine Ausweisung des bisherigen Spielplatzes als zukünftige Gemeinbedarfsfläche der Gemeinde bei der Realisierung der KiTa die größten Spielräume lässt. Da es sich gleichzeitig um eine artverwandte Nutzung der Fläche handelt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Hierbei können die Auslegung und die öffentliche Beteiligung in einem Schritt erfolgen, wodurch das Verfahren wesentlich abgekürzt wird.

Wichtig im Zusammenhang mit dem Neubau der KiTa sind nach den Ausführungen von Herrn Stolzenberg die verkehrliche Erschließung sowie der Erhalt der vorhandenen Wanderwege, die teilweise jedoch um- und dann neu angelegt werden müssen. Dabei soll der Verlauf unter Berücksichtigung des Baumbestandes und der notwendigen Fläche für die KiTa wassergebunden hergestellt werden. Die verkehrliche Erschließung soll sowohl von der Lessingstraße als auch vom Goethering unter Umständen auch als Einbahnstraßenregelung erfolgen. Mit Bezug auf eine mögliche zukünftige bauliche Entwicklung an der Hamburger Straße könnte die Erschließung nach den Ausführungen von Herrn Stolzenberg zusätzlich auch noch von Süden her erfolgen.

Hinsichtlich der Festsetzungen wird es keine besonderen Vorgaben im Plan geben, so kündigt der Planer an. Hier soll auf eine größtmögliche planerische Freiheit im Rahmen der Erschließungsplanung hingewirkt werden. Artenschutzuntersuchungen und Landschaftsaspekte sowie Abschirmungsgrün werden noch zu begutachten sein.

Herr Stolzenberg erläutert, dass aufgrund des baulichen Umfangs eine vollständige Erhaltung des vorhandenen Spielplatzes nicht möglich sein wird. Dieser könnte jedoch auf dem südlich gelegenen Grünstreifen, parallel zum Wanderweg, neu angelegt werden. Grundsätzlich kritisch wird seitens des Ausschusses eine Reduzierung der Spielplatzgröße wegen der aktuell guten Frequenz gesehen.

GV Ludwig fragt, ob der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes um die westlich angrenzenden Stellplätze erweitert werden kann. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, wem die Garagen auf den Stellplätzen gehören.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine Prüfung durch den Fachdienst Planung und Umwelt hat ergeben, dass sich die mit Garagen überbaute Stellplatzfläche mittlerweile nicht mehr im Eigentum der Gemeinde befindet.

Herr Schröter regt die Erweiterung des Beschlussvorschlags an. Da im Zuge des Planverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, schlägt Herr Schröter vor, mit diesem Beschluss auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu beschließen (37. Änderung des Flächennutzungsplanes). Zudem führt Herr Schröter aus, dass es aus Gründen der Transparenz sinnvoll wäre, die Bürger frühzeitig zu informieren und regt daher die Veranstaltung eines Informationsabends für die Anwohner an. Diese Vorschläge finden allgemeine Zustimmung im Planungsausschuss.

Damit kommt folgender Beschluss zur Abstimmung:

A. Aufstellungsbeschluss:

1. Für das Gebiet südwestlich Goethering, Schillerstraße und Lessingstraße wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte).
2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt werden.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden soll das Büro PLANLABOR Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
5. Die erforderliche Anpassung an den bestehenden Flächennutzungsplan wird in Form einer Berichtigung (37. Änderung des Flächennutzungsplanes) durchgeführt.

B. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

1. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet südwestlich Goethering, Schillerstraße und Lessingstraße und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände sowie die Nachbargemeinden über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(PA Trittau vom 11.02.2016)

2/401, Planlabor Stolzenberg, 2/2, 1/3

Zu TOP 7: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: Fläche nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße
hier: Aufstellungsbeschluss

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

und

Zu TOP 8: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 als vorhabenbezogener Bebauungsplan
Gebiet: Fläche nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Vorstellung des Vorentwurfes

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 7 (36. Änderung des Flächennutzungsplanes) und 8 (Bebauungsplan Nr. 54) gemeinsam zu behandeln, da sie inhaltlich zusammenhängen. Seitens des Ausschusses ergibt sich hierzu kein Widerspruch.

Herr Stolzenberg erläutert die Planinhalte und den Hergang des Verfahrens. Er geht insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Vorgaben der Fachbehörden und das Verfahren nach §12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) ein. Hinsichtlich des Naturschutzes konnte in einem intensiven Abstimmungsprozess unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden und gutachterlicher Aufarbeitungen einvernehmlich eine Fläche für die Betriebserweiterung identifiziert werden.

Bezüglich des Verfahrens erläutert Herr Stolzenberg die Besonderheit, die das Planungsrecht hierzu an den Zweck des Vorhabens knüpft. Sollte dieser Zweck zukünftig entfallen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, das Planungsrecht wieder aufzuheben.

GV Ziemann gibt im Namen der Grünen-Fraktion eine Erklärung ab, nach der sehr wohl die Bedeutung der Fa. Wilke für die Gemeinde erkannt wird, die Abholzung einer Waldfläche in beträchtlicher Größe von ca. 8.000 m² nicht mitgetragen werden kann. Daher kündigt er an, sich bei der Beschlussabstimmung zu enthalten.

Nach den Ausführungen von Herrn Ziemann stellt GV Ludwig die Frage nach der Art und Güte der Bäume, die abgeholzt werden müssen, und wo sich mögliche Ausgleichsflächen befinden. Herr Stolzenberg erläutert, dass es sich hierbei vornehmlich um Misch- und Laubwald handelt, der im Vergleich zu den östlich vorzufindenden Nadelhölzern zwar als hochwertiger einzustufen ist. Trotzdem wurde auch mit Blick auf die dort wiederum vorhandenen Graureiherbrutnester (Nummer 4) mit den entsprechenden Fachbehörden in einer Abwägung und Abstimmung der unter Nummer 1 und 5 geführte Standort ausgewählt und für am wenigsten beeinträchtigend erachtet. Bezüglich der Ausgleichsflächen ist eine weitere Klärung mit den Fachbehörden notwendig.

Der Ausschussvorsitzende lässt über die Beschlussvorschläge abstimmen:

Beschluss:

1. Für das Gebiet nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung einer Sonderbaufläche (Stellplätze)
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden soll das Büro PLANLABOR Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet nördlich der Betriebsfläche der Fa. Wilke Fahrzeugbau, Otto-Hahn-Straße wird der Bebauungsplan Nr. 54 nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung einer Sondergebietsfläche (Stellplätze)
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden soll das Büro PLANLABOR Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden
3. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Die Verwaltung wird gebeten, mit dem Vorhabenträger die maßgebenden vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie

der im Zusammenhang mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401, Planlabor Stolzenberg

Zu TOP 9: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
Gebiet: östlich Bahnhofstraße, Kehr wieder
hier: a) Ergebnis der Grundstückseigentümerumfrage
b) Entscheidung über das weitere Vorgehen

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

GV Burmester verlässt aufgrund von Befangenheit den Raum.

GV Ziemann erteilt Herrn Schröter, mit der Bitte um Darlegung des Sachverhaltes, das Wort. Seinerseits wird das bisherige Vorgehen dargelegt und weist in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten der Erlangung der Kostenübernahme durch die Eigentümer hin. Hier sind seitens der Begünstigten insbesondere die Planungskostenobergrenze, mögliche Stundungszinsen und die Fälligkeit der Zahlung diskussionswürdig. Herr Schröter fragt die Haltung des Planungsausschusses hierzu ab.

GV Hoffmann äußert bezüglich des Geltungsbereiches Bedenken, da es im nördlichen Teil des aktuellen Geltungsbereiches in der Vergangenheit Planungsabsichten gab, die mit Schwierigkeiten in der Erschließung und der Abrechnung dazu verbunden waren. Daher soll sich seiner Ansicht nach der Geltungsbereich nur auf den südlichen Bereich beschränken,.

Herr Schröter erläutert den ganzheitlichen Planungsansatz, der mit dem vorliegenden Planentwurf verfolgt wird. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, da sich im nördlichen Teil auch an der Planung Interessierte befinden, die sich an den Kosten beteiligen würden. Über eine Aussparung des mittleren Teiles kann hingegen aus städtebaulichen Gründen nachgedacht werden.

GV Hoffmann plädiert daraufhin für eine Teilung des Geltungsbereiches in einen nördlichen und einen südlichen Teil, um die Kosten möglichst effizient auf den Kreis, der an der Planung interessierten Bewohner, verteilen zu können und die von GV Ziemann angesprochenen Konfliktpotenziale bezüglich der Planung zu vermeiden. GV Hoffmann beantragt sodann einen Aufstellungsbeschluss für die beiden Geltungsbereiche (nördlicher und südlicher Teil des vorliegenden Entwurfes).

GV Amann rät zum jetzigen Zeitpunkt ab, zumal es keinen zeitlichen Druck zum Handeln in der Sache gibt. Daraufhin zieht GV Hoffmann seinen Antrag für einen Aufstellungsbeschluss zurück

und bittet die Verwaltung zur nächsten Planungsausschusssitzung den Sachverhalt auf Grundlage der geführten Diskussion (Teilung des Geltungsbereiches) soweit vorzubereiten, dass dann ein Aufstellungsbeschluss empfohlen werden kann.

Hinsichtlich der offenen Fragestellungen zeigt sich der Planungsausschuss Einigkeit zu folgenden Feststellungen:

1. Die Gemeinde wird im Zusammenhang mit der Planung etwaig anfallende Mehrkosten, die über eine in Aussicht gestellte Kostenobergrenze gehen, nicht tragen.
2. Einer Stundung wird zugestimmt, wobei die Höhe der Stundungszinsen zuständigkeitshalber im Finanz- und Wirtschaftsausschuss abschließend geklärt werden müsste. Allerdings wird auf die einschlägigen Satzungen Bezug genommen, die Regelungen zum Zinssatz in derartigen Fällen trifft.
3. Die Kostenübernahme der Bewohner wird ohne Ausnahme bei einem Eigentümerwechsel (jeglicher Art) sofort fällig.

Es ergeht hierzu kein Beschluss.

Anschließend wird GV Burmester wieder in den Raum gebeten. Ihm werden die Ergebnisse durch GV Ziemann mitgeteilt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: GV Burmester

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401, Planlabor Stolzenberg

**Zu TOP 10: Antrag auf Baumfällung einschließlich Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3A hinsichtlich der Erhaltung von Bäumen auf einem Grundstück Hinter den Höfen
hier: Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung**

- Sachverhalt vgl. Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 02.02.2016

Herr Schröter legt den Hergang und die Zusammenhänge des Sachverhaltes dar.

Herr Schröter erläutert das Ergebnis des zwischenzeitlich von der Gemeinde beauftragten unabhängigen Gutachterbüros. Danach ist von den vier betrachteten Bäumen (3 Eichen und 1 Esche) lediglich die Esche in ihrer Vitalität derart beeinträchtigt, dass eine Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Die verbleibenden drei Eichen können durch einen gezielten und fachgerechten Rückschnitt wiederhergestellt werden. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch die Kostenübernahme für den Rückschnitt und die notwendigen Nachuntersuchungen zu klären, zumal der Antragsteller voraussichtlich nicht Eigentümer aller vier beantragten Bäume zu sein scheint. Insofern schlägt Herr Schröter vor, den Eigentümern der Bäume mit Blick auf die privatrechtlichen Belange die Kosten aufzuerlegen.

GVin Paap schlägt vor, den ursprünglich gestellten Befreiungsauftrag zur Entfernung der drei Eichen abzulehnen und nur im Fall der Esche zuzustimmen. In diesem Zusammenhang stellt sie die Frage nach der Sicherstellung des sach- und fachgerechten Rückschnittes der Bäume.

Herr Schröter erläutert, dass die Wahl des ausführenden Unternehmens in die Zuständigkeit der Eigentümer der Bäume fällt. Hier hat die Gemeinde keine Einflussmöglichkeiten. Sie kann aber sehr wohl die ordnungsrechtliche Aufgabe der Maßnahmenüberwachung übernehmen und den Eigentümern die Ernsthaftigkeit dieser Maßnahme sowie die Bedeutung der Bäume für die Umwelt und das Ortsbild nahelegen.

Es kommt folgender Beschluss zur Abstimmung

1. Der Planungsausschuss empfiehlt dem Bürgermeister, zu dem Antrag der Firma Roscom GmbH & Co. KG vom 16.07.2015 auf Fällung von vier Bäumen einschließlich Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3A hinsichtlich der Erhaltung von Bäumen für das Grundstück Hinter den Höfen 2 das Einvernehmen nicht zu erteilen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zur Fällung der Esche wird in Aussicht gestellt. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der Gemeinde mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen einzureichen.
3. Die Firma Roscom GmbH & Co. KG ist über die erforderlichen, weiterführenden baumpflegerischen Maßnahmen für die Eiche, Baum Nr. 3, zu informieren.
4. Die Eigentümer der Eichen, Baum Nr. 1 und 4, sind ebenfalls über die Ergebnisse der Untersuchung in Kenntnis zu setzen und dazu anzuhalten, die empfohlenen Maßnahmen, auch im eigenen Interesse, durchführen zu lassen. Die Zuständigkeit zwecks Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen ist verwaltungsseitig zu klären.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Ausschussmitglieder:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401, 2/402

Zu TOP Mitteilungen und Anfragen
11: hier: a) Mitteilungen der Verwaltung
b) Anfragen und Mitteilungen des Ausschusses

Herr Schröter informiert den Planungsausschuss über die wesentlichen Vorkommnisse seit der letzten Planungsausschusssitzung.

Anfragen und Mitteilungen seitens des Planungsausschusses gibt es nicht.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401

Zu TOP Einwohnerfragestunde (nur zu den vorangegangenen Tagesordnungspunkten)
12:

Ein Bewohner fragt nach der Art des Betriebes, der im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Fläche in der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 entstehen soll, da in der Begründung unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet wurden (Pferdehaltung und Reitbetrieb).

Herr Stolzenberg erläutert, dass die Begrifflichkeiten lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit alternieren. Festzuhalten ist, dass eine Bebauung nur für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe zulässig ist. Über die Privilegierung entscheiden die Genehmigungsbehörden (nicht die Gemeinde) auf Grundlage einer Betriebsbeschreibung. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sagt Herr Stolzenberg zu, die Begrifflichkeiten in der Begründung zu vereinheitlichen.

Ein Bewohner fragt nach dem Inhalt des städtebaulichen Vertrags, der im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit den Vorhabenträgern geschlossen wird.

GV Ziemann erläutert, dass der Vertrag und seine Inhalte nicht veröffentlicht werden.

Ein Bewohner fragt nach der Übernahme der Erschließungskosten für das Plangebiet (B39-2.Ae.). Herr Schröter erläutert, dass die Erschließungskosten einzig durch den Investor getragen werden und im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt werden.. Hierbei wird keine Umlage auf die angrenzenden Anlieger fällig.

Ein Bewohner fragt nach dem Ort für den Wendepplatz und die Mülltonnenstellplätze. Herr Stolzenberg erläutert, dass der Wendepplatz und die Mülltonnenstellplätze auf dem Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Betriebes eingerichtet werden.

(PA Trittau vom 11.02.2016) 2/401, Planlabor Stolzenberg, 1/2

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:50 Uhr.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an, siehe hierzu gesonderte Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil des Planungsausschusses der Gemeinde Trittau.

Da keine Zuhörer/innen mehr anwesend sind, sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(Vorsitzender)

(Protokollführer)

Anlagen zu dem Original des Protokolls:

Zu TOP 5	2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016
Zu TOP 6	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016
Zu TOP 7	36. Änderung des Flächennutzungsplanes	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016
Zu TOP 8	Bebauungsplan Nr. 54	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016

Zu TOP 9	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 26.01.2016
Zu TOP 10	Befreiungsantrag auf Baumfällung im Bebauungsplan Nr. 3A	Vorlage des Fachdienstes Planung und Umwelt vom 02.02.2016

Anlage zu den Kopien des Protokolls: keine